

235.

Errichtung der Windmühlen in Niederösterreich.

Kundmachung vom 4. Februar 1767.

A V E R T I S S E M E N T.

Nachdeme sich öfter zu ereignen pfleget, daß hierlandes die Müller zu Winterszeit bey Eingefrierung der Donau, und übrigen Flüssen, wie auch im Sommer bey längerer anhaltender großer Hitze, und andurch erfolgender Austrocknung der Gewässer in die Unvermögenheit gesetzt werden, sich ihrer Mühlwerke aus Abgang des Wassers unausgesetzt zugebrauchen, mithin die Körner in gehöriger Quantität zu vermahlen, und also die Mehlgattungen in erforderlicher Maaß zu erzeugen, wodurch nothwendig ein Mangel, und sohin eine größere Theuerung des Mehls erfolgen muß:

Als haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät aus allerhöchst-Landesmütterlicher Vorsorge, um diesem Unheil einigermaßen zu steuern, und die thunliche Abhilfe zu verschaffen, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß der Gebrauch der Windmühlen in Desterreich unter der Enns eingeführet, somit derenselben Erbauung, und hierauf unternehmende Vermahlung aller

Körner-Sorten von nun an nicht nur allen Wasser-Müllern, sondern auch denen gesammten Herrschafte n und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, wer der immer seye, frey und ungehindert aller Orten, auch zu allen Zeiten, jedoch dergestalten verstattet werden solle, daß diejenigen, welche dergleichen Windmühlen errichten, wegen Abnehmung der Mahlgebühr, und in allen übrigen die vorgeschriebene Mühlordnungen und Publi-cirte Patenten, wie die Wassermühlen, auf das genaue-ste zu beobachten, unter den nämlichen ausgesetzten Strafen schuldig seyen; mit der weiteren allergnädigsten Anordnung, daß die neu errichtet werdende Windmüh-len auf vier Jahre von der Contribution befreyet, so-dann aber nach dem gewöhnlichen Ansatß des Rustica-lis, oder Dominicalis beleet, und der Betrag dessen den übrigen in dem Bezirk stehenden Wassermühlen ab-geschrieben werden soll.

Welches also zu Jedermanns Wissenschaft und um dieser allerhöchsten Erlaubniß in freyer Errichtung und Gebrauch deren Windmühlen sich in alle Weege bedie-nen zu mögen, andurch öffentlich kund gemacht wird.

Wien den 4ten Februari 1767.